



## Regelung zum Übergang

---

### Mittelalterarchäologie

---

Studienstufe: Bachelor

---

Programmformat: Minor-Studienprogramm 30

---

### Zulassung und Abschluss

---

Das Minor-Studienprogramm Mittelalterarchäologie 30 ECTS Credits ist auslaufend, eine Neu- oder Wiederzulassung ist ausgeschlossen. Alle Leistungen für den Abschluss des Programms müssen spätestens per Ende Frühjahrssemester 2023 vollständig erworben worden sein.

---

### Kombinationsverbote

---

Die Kombination fachwissenschaftlich ähnlicher Major- und Major-Studienprogramme bzw. Major- und Minor-Studienprogramme ist ausgeschlossen.

---

### Studienplan

---

Für das Bestehen des Bachelor Minor-Studienprogramms Mittelalterarchäologie müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es müssen mind. 30 ECTS Credits aus dem Programm absolviert sein.
  - Es müssen alle Pflichtmodule gemäss Äquivalenztabelle absolviert werden.
  - Mind. 30% der Studienleistungen müssen benotet sein.
  - Insgesamt müssen im gesamten Studiengang 60 ECTS Credits aus dem Angebot der Universität Zürich stammen.
  - Max. 6 ECTS Credits können aus Modulen stammen, die aus dem gesamten Angebot der UZH frei gewählt wurden (Studium generale).
-



Äquivalenztabelle der Pflichtmodule

Pflichtmodule alt			äquivalente Pflichtmodule neu			
Modulkürzel	Modultitel	ECTS	Modulkürzel	Modultitel	Status	ECTS
06CX_SP_Lat	Latinum (Studienvoraussetzung, nicht an Programm anrechenbar)	12	30SM_Lat_GI	Grundlagen Latein	Studienvoraussetzung, nicht an Programm anrechenbar	6
<b>Modulgruppe «Einführung in die Archäologien»</b>						
685001	Einführung in die Mittelalterarchäologie: Geschichte, Forschungsgegenstände, Methoden	9	640-020	Basiswissen Mittelalterarchäologie	erforderlich	6
	keine Entsprechung		682-001	Einführung in das Studium der Archäologien	neues P-Modul, nicht erforderlich	12
	keine Entsprechung		682-002	Basiswissen Prähistorische Archäologie	neues P-Modul, nicht erforderlich	6
	keine Entsprechung		682-003	Basiswissen Klassische Archäologie	neues P-Modul, nicht erforderlich	6

**Wirksamkeit und Gültigkeit**

Diese Regelung zum Übergang tritt am 1. August 2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm vor dem Herbstsemester 2019 (1. August 2019) aufgenommen haben.

Erlassen durch die Fakultätsversammlung am 28. September 2018, genehmigt durch die Erweiterte Universitätsleitung am 6. November 2018.

Diese Regelung zum Übergang ersetzt alle bisher geltenden Studienordnungen zum oben genannten Programm.